

Erfolg wurde jedoch nicht erzielt. Schon die Bestätigung des königlichen Salzenthpassus durch Papst Agapit II. 949 mit der verwaschenen Formulierung, *partem quoque decimarum ad hospitale vestrum pertinere sancimus*, die zudem aus den späteren päpstlichen Privilegien wieder verschwindet³⁴, spiegelt das mangelnde Verständnis für diese Regelung wider. Im 11. Jahrhundert, unter Abt Hugo, galt ein völlig anderes System, das staunenswerte Einzelleistungen hervorbrachte, aber vor der Aufgabe einer kontinuierlichen karitativen Arbeit versagte, denn der *custos hospitii* und der *elemosynarius* hatten vor allem solche Quellen für ihre Aufwendungen, die ein geregeltes Budget kaum zuließen: überschüssige Teile der Tagesrationen der Mönche an Fasttagen, zusätzliche Tagesrationen an Anniversartagen und bei Bedarf Aushilfe durch den *granatarius* und den *cellerarius*. Die festen Posten waren gering bemessen: die Aufwendungen für die achtzehn befründeten Armen und das Geld, das dem *elemosynarius* gereicht wurde *pro decima de ecclesia*, also der Zehnt von den Einkünften der Abteikirche als solcher³⁵. Zu liturgisch hervorgehobenen Zeiten gab es nach diesem Modus beeindruckende Armenspeisungen³⁶. Doch die Möglichkeiten für eine länger andauernde Verpflegung von Armen waren dermaßen begrenzt, daß der *elemosynarius* abreisenden Armen einen *denarius* gab, *si tamen advertere potest quod amplius in loco nostro non fuerint, aut infra unum non venerint annum*³⁷. Selbst dieser Brauch mußte noch unter Abt Hugo

³⁴) Migne PL 133 Sp. 901C–D (JL 3648); Zusammenstellung der päpstlichen Zehntprivilegien für Cluny bei Giles Constable, Cluniac Tithes and the Controversy between Gigny and Le Miroir, *Revue Bénédictine* 70 (1960) S. 602f. – Die Formulierung Agapits II. scheint schon in dem Reformprivileg Johanns XI. vom März 931 vorzukommen, Migne PL 132 Sp. 1055–1058 (JL 3584). Die Echtheit dieser Urkunde wurde bereits früher in Zweifel gezogen, vgl. Bernard – Bruel 1 S. 372 Anm. 1, heute jedoch nicht mehr, vgl. Constable, Cluniac Tithes S. 602 Anm. 5. Das Stück ist nichtsdestoweniger zumindest interpoliert. So heißt es von Romainmôtiers Beziehung zu Cluny: *ita ei cum Vaningo villa subjectum sit, sicut illa* (nämlich Adelheid) *per testamentum donationis decrevit*. Die Schenkungsurkunde Adelheids erwähnt diese *villa* jedoch nicht, vgl. Bernard – Bruel 1 Nr. 379. Auch bestätigt Johann XI. *monetam quoque propriam, sicut filius noster Rodulphus rex Francorum concessit*, obgleich von diesem eine solche Schenkung für Cluny nicht überliefert und in dem oben Anm. 33 zitierten Diplom Ludwigs IV. auch nicht erneuert ist. Überdies sind die Bestätigungen der Schenkung des Leobald und der Abtretung des Bischofs Berno von Mâcon durch Johann XI. einem Diplom Rudolfs von 931 Juni, Bernard – Bruel 1 Nr. 396, entlehnt. Daher läßt sich JL 3584 hier nicht ohne weiteres einreihen.

³⁵) Udalrich von Zell, *Consuetudines Cluniacenses* III 22–24, Migne PL 149 Sp. 764–767, die Erwähnung des Zehnten der Abteikirche Sp. 766 C.

³⁶) Vgl. etwa ebd. Sp. 753 B.

³⁷) Ebd. Sp. 766 C.